

Prüfungsordnung
Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV)

IVS – Institut der
Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung
e.V.

Köln, 1. Juni 2020

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 (1) der Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. – DAV – erforderliche Fachkunde als Aktuar / Aktuarin vorliegt.
- (2) Der Zweigverein der DAV, das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. bietet zusätzliche Prüfungen an, durch die die zur Ausübung der Tätigkeit eines / einer Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung erforderliche Fachkunde nach § 2 der Satzung des IVS nachgewiesen wird.

§ 2

Struktur der Prüfung

- (1) Die Prüfung der DAV besteht aus Einzelprüfungen in den Fächern des Grundwissens, einer Teilnahme an den Pflichtseminaren des Grundwissens und Einzelprüfungen im Spezialwissen bestehend aus einem Spezialfach mit zwei Einzelprüfungen und zwei weiteren Einzelprüfungen in zusätzlichen Wahlfächern.
- (2) Die Prüfung des IVS besteht aus zwei Einzelprüfungen im Spezialfach Pensionen sowie jeweils einer Einzelprüfung im Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, im Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung und in der Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 3

Durchführung der Einzelprüfungen

- (1) Die Einzelprüfungen gemäß § 2 sollen jährlich mindestens einmal angeboten werden.
- (2) Die Einzelprüfungen gemäß § 2 sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einzelprüfungen werden grundsätzlich in schriftlicher Form durchgeführt, anstelle von schriftlichen Einzelprüfungen können auch mündliche Prüfungen durchgeführt werden.
 - a) Einzelprüfungen können bei Vorliegen von behördlich verordneten Reise- und Versammlungseinschränkungen oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die die Abnahme der Einzelprüfungen in einem Prüfungsraum nicht sicher zulassen, dezentral unter Berücksichtigung angemessener Maßnahmen zur gesicherten Übermittlung der Aufgaben und Lösungen durchgeführt werden. Bei dezentraler Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer verpflichtet, zusammen mit den Lösungen eine eidesstattliche Versicherung über die Einhaltung der Vorgaben des § 15 einzureichen.

- (4) Für die Durchführung der Einzelprüfungen gemäß § 2 ist die Kommission Prüfungen gemäß § 8 (6) zuständig.

§ 4

Ausbildungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses, der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand der DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt. Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens achtzehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Erörterung der strategischen Ausrichtung der Prüfungsanforderungen und bei Bedarf Formulierung von Vorschlägen an den Vorstand der DAV bzw. an den Vorstand des IVS zur Anpassung;
 - b) Bestellung der Zulassungskommission gemäß § 5;
 - c) Festlegung der Aufgaben der Zulassungskommission gemäß § 5;
 - d) Festlegung der Zulassungskriterien gemäß § 7;
 - e) Festlegung von Struktur und Inhalten der Lernziele;
 - f) Überprüfung der Aktualität der Lernziele;
 - g) Sicherstellung der Erfüllung der Mindestanforderungen der International Actuarial Association und der Actuarial Association of Europe;
 - h) Bestellung der Prüfungskommissionen gemäß § 8; die Prüfungskommission der DAV für die Prüfungen im Spezialfach Pensionen und die Prüfungen des IVS gemäß § 2 (2) werden in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt;
 - i) Festlegung der Aufgaben der Prüfungskommissionen gemäß § 8;
 - j) Festlegung der Aufgaben der Kommission Prüfungen gemäß § 8 (6);
 - k) Bestellung der DAV-Vertrauensdozenten gemäß § 9;
 - l) Besetzung der Qualitätskommission gemäß § 12;
 - m) Festlegung der Aufgaben der Qualitätskommission gemäß § 12 und der Arbeitsgruppen Qualifizierung gemäß § 13;
 - n) Besetzung der Einspruchskommission gemäß § 19 (8);
 - o) Festlegung der Aufgaben der Einspruchskommission gemäß § 19 (8);
 - p) Berichterstattung an den Vorstand der DAV und an den Vorstand des IVS;
 - q) Alle weiteren in dieser Prüfungsordnung behandelten Punkte, die nicht explizit anderen Personen oder Gremien zugewiesen sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Besorgnis der Befangenheit, insbesondere wegen Verwandtschaft oder eines Arbeits- oder Partnerschaftsverhältnisses, wirkt das betreffende Mitglied an der Beschlussfassung nicht mit.

- (4) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses verabschiedet der Vorstand DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS eine Arbeitsrichtlinie für den Ausschuss.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern und wird auf vier Jahre bestellt. Die Mitglieder der Zulassungskommission wählen ein Mitglied zum / zur Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassungskommission entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 7 und führt die Zulassungsprüfungen in Mathematik sowie in Stochastik gemäß § 7 (2) durch. Dies umfasst die Erstellung des Entwurfs der Prüfungsaufgaben, die Erstellung eines Entwurfs eines Bewertungsschemas und die Korrektur der Prüfungsklausuren. Darüber hinaus obliegt der Zulassungskommission die Abhilfe von Einsprüchen gemäß § 19 (1) und (5).
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Zulassungsprüfungen.
- (4) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Zulassungskommission verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 6

Anmeldegebühren

Für das Zulassungs- und Anerkennungsverfahren sowie sonstige Serviceleistungen werden Anmeldegebühren erhoben, deren Höhe durch den Vorstand der DAV festgelegt wird.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1) sind beizufügen:
 - a) (i) für Diplomabschlüsse sowie für Staatsexamensabschlüsse in nicht-modularisierten Studiengängen der Nachweis einer abgeschlossenen mathematischen Ausbildung an einer Hochschule in Deutschland,
 - (ii) für Bachelor- und Masterabschlüsse sowie für Staatsexamensab-

schlüsse in modularisierten Studiengängen der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule in Deutschland, in dem mindestens 120 Credit Points gemäß European Credit Transfer System – ECTS – in mathematischen Prüfungsleistungen erworben wurden. Über die Anerkennungsfähigkeit der mathematischen Prüfungsleistungen entscheidet die Zulassungskommission;

- b) der Nachweis, dass Grundkenntnisse in Stochastik in dem vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss festgelegten Umfang erworben wurden;
- c) ein Lebenslauf mit Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis.

Der Hochschulabschluss unter a) kann durch einen anderen Hochschulabschluss ersetzt werden, sofern dieser von der Zulassungskommission als gleichwertig anerkannt wird. Personen, die den Nachweis nach a) nicht erbringen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie die von der DAV angebotene Zulassungsprüfung in Mathematik bestanden haben. Personen, die den Nachweis nach b) nicht erbringen, können ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie die von der DAV angebotene Zulassungsprüfung in Stochastik bestanden haben. Eine Entscheidung kann erst ergehen, wenn die Anmeldegebühr bei der DAV entrichtet worden ist.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung des IVS gemäß § 2 (2) ist der Nachweis der Mitgliedschaft in der DAV oder, soweit noch keine Mitgliedschaft in der DAV besteht, ein Nachweis der Zulassung für die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1), beizufügen.
- (4) Die Entscheidung der Zulassungskommission wird dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mit einem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung berechtigt den Bewerber / die Bewerberin, an den Einzelprüfungen teilzunehmen.

§ 8

Prüfungskommissionen / Kommission Prüfungen

- (1) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 11 (1) und (2) wird eine Prüfungskommission bestellt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern zusammen und werden auf vier Jahre bestellt. Jede Prüfungskommission wählt aus ihren Mitgliedern ein Mitglied zum / zur Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (3) Den Prüfungskommissionen obliegen insbesondere die Erstellung des Entwurfs der Prüfungsaufgaben, die Erstellung eines Entwurfs eines Bewertungsschemas, die Korrektur der Prüfungsklausuren und die Abhilfe von Einsprüchen gemäß § 19 (2).

- (4) Die Prüfungskommissionen berichten der Kommission Prüfungen gemäß (6) über die Ergebnisse der Einzelprüfungen.
- (5) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Prüfungskommissionen verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bilden zusammen mit dem / der Vorsitzenden der Zulassungskommission gemäß § 5 die Kommission Prüfungen.
- (7) Für die Organisation und Arbeit der Kommission Prüfungen verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen an einer Hochschule

- (1) In Fächern des Grundwissens nach § 11 (1) a) können Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese an einer Hochschule während des Studiums erbracht wurden, das den Zugang zur Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung ermöglicht, und nach Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt den Anforderungen der DAV gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennungsfähigkeit entscheiden die vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss für jeweils drei Jahre berufenen DAV-Vertrauensdozenten / DAV-Vertrauensdozentinnen. Pro Hochschule in Deutschland kann jeweils ein DAV-Vertrauensdozent / eine DAV-Vertrauensdozentin ernannt werden.
- (3) Jeder DAV-Vertrauensdozent / Jede DAV-Vertrauensdozentin bestätigt innerhalb von drei Monaten nach der Berufung durch den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss die vom Ausschuss verabschiedeten Grundlagen zur Anerkennung von Hochschulkursen.

§ 10

Prüfungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Einzelprüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben, die für die Einzelprüfungen der DAV gemäß § 2 (1) durch den Vorstand der DAV, für die Einzelprüfungen des IVS gemäß § 2 (2) durch den Vorstand des IVS festgelegt werden. Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der jeweiligen Einzelprüfung bei der DAV bzw. beim IVS entrichtet worden sein.
- (2) Wird die Anmeldung zu einer Einzelprüfung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Wer zu einer Einzelprüfung nicht erscheint, sie nicht besteht oder von ihr ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 11

Inhalte der Prüfung

(1) Die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1) erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:

- a) Grundwissen (mit jeweils einer Einzelprüfung)
 - Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld
 - Angewandte Stochastik
 - Finanzmathematik und Risikobewertung
 - Versicherungsmathematik
 - Modellierung und Enterprise Risk Management
 - Unternehmenssteuerung
- b) Grundwissen (Pflichtseminare, ohne Einzelprüfung)
 - Professionalität
 - Kommunikation

Eine Teilnahme an den Pflichtseminaren setzt die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Einzelprüfungen im Grundwissen gemäß a) und zwei Jahre aktuarielle Berufspraxis voraus. Ein separater Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Einzelprüfungen im Grundwissen ist nicht zu erbringen.

- c) Ein Spezialfach mit je zwei Einzelprüfungen im Spezialwissen
 - Actuarial Data Science
 - Bausparen
 - Enterprise Risk Management
 - Investment und Finanzmathematik
 - Krankenversicherung
 - Lebensversicherung
 - Pensionen
 - Schadenversicherung
- d) Zwei zusätzliche und zu c) abweichende Wahlfächer mit je einer Einzelprüfung im Spezialwissen
 - Actuarial Data Science 1
 - Actuarial Data Science 2
 - Bausparen 1
 - Bausparen 2
 - Enterprise Risk Management 1 / CERA A
 - Enterprise Risk Management 2 / CERA B
 - Investment und Finanzmathematik 1
 - Investment und Finanzmathematik 2
 - Krankenversicherung 1
 - Krankenversicherung 2

- Lebensversicherung 1
 - Lebensversicherung 2
 - Pensionen 1
 - Pensionen 2
 - Schadenversicherung 1
 - Schadenversicherung 2
- (2) Die Prüfung des IVS gemäß § 2 (2) erstreckt sich auf folgende Einzelprüfungen:
- a) Spezialfach Pensionen;
Die im Rahmen der Prüfung gemäß (1) c) bestandenen Einzelprüfungen im Spezialfach Pensionen oder eine gemäß (1) d) bestandene Einzelprüfung im Spezialwissen Pensionen 1 oder im Spezialwissen Pensionen 2 werden als Prüfungsleistung anerkannt.
 - b) Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung;
 - c) Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung;
 - d) Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.
- (3) Der Prüfungsstoff gemäß (1) a), c), d) und (2) sowie die Lerninhalte gemäß (1) b) sind im Lernzielkatalog näher umschrieben. Die Lernziele gemäß (1) a) sind in Leitfäden weiter spezifiziert.

§ 12

Qualitätskommission für das Grundwissen

- (1) Zur Sicherstellung der qualitativen Anforderungen an die Einzelprüfungen sowie für die finale Freigabe der Prüfungsaufgaben und der Bewertungsschemata in den Fächern des Grundwissens gemäß § 11 (1) a) bestellt der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss die Qualitätskommission.
- (2) Die Qualitätskommission setzt sich aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind jeweils für vier Jahre bestellt. Mitglied der Qualitätskommission kann nur werden, wer nicht Mitglied einer Prüfungskommission für ein Fach des Grundwissens gemäß § 11 (1) a), als Dozent / Dozentin in einem Fach des Grundwissens der Deutschen Aktuar-Akademie GmbH oder als Dozent /Dozentin oder Prüfer / Prüferin an einer Hochschule in einem Fach mit einer gemäß § 9 anerkannten Prüfungsleistung tätig ist. Die Mitglieder der Qualitätskommission wählen ein Mitglied zum / zur Vorsitzenden.
- (3) § 4 (3) gilt entsprechend. Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Qualitätskommission verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 13

Arbeitsgruppen Qualifizierung im Spezialwissen

- (1) Zur Sicherstellung der qualitativen Anforderungen an die Einzelprüfungen, für die finale Freigabe der Prüfungsaufgaben und der Bewertungsschemata sowie für die Weiterentwicklung der Lernziele in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfungskommissionen sind in den Fächern des Spezialwissens gemäß § 11 (1) c) jeweils eigenständige Arbeitsgruppen Qualifizierung eingerichtet. Die Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppen Qualifizierung erfolgt durch die jeweils zuständigen Fachgremien der DAV in Abstimmung mit dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss.
- (2) Die Arbeitsgruppen Qualifizierung setzen sich jeweils aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind jeweils für vier Jahre bestellt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen Qualifizierung dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder der korrespondierenden Prüfungskommissionen sein. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen Qualifizierung wählen jeweils ein Mitglied zum / zur Vorsitzenden.
- (3) § 4 (3) gilt entsprechend. Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Arbeitsgruppen Qualifizierung verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 14

Anmeldung zu den Einzelprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den jeweiligen Einzelprüfungen hat bis zu vier Wochen vor dem Termin der Einzelprüfungen über die Geschäftsstelle der DAV an die Kommission Prüfungen zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zu den Einzelprüfungen im Grundwissen der DAV gemäß § 11 (1) a) setzt die vorherige Erteilung des Zulassungsbescheids gemäß § 7 (4) voraus.
- (3) Die Anmeldung zu den Einzelprüfungen gemäß § 11 (1) c) und d) setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Einzelprüfungen im Grundwissen gemäß § 11 (1) a) sowie die Teilnahme an den Pflichtseminaren gemäß § 11 (1) b) und die Teilnahme an dem entsprechenden von der DAV geforderten Seminar zu der Einzelprüfung voraus. Ein separater Nachweis hierüber ist nicht zu erbringen.
- (4) Für die Anmeldung zu den Einzelprüfungen des IVS gemäß § 11 (2) a), b), c) und d) sind jeweils die Nachweise (Seminarscheine) über die Teilnahme an den vom IVS geforderten Seminaren zur Einzelprüfung beizufügen.
- (5) Eine Anmeldung gilt als zulässig sofern dies nicht anderweitig von der Geschäftsstelle der DAV mitgeteilt wird.

§ 15

Hilfsmittel / Ausschluss von der Einzelprüfung

- (1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Bewerbern vor Beginn der jeweiligen Einzelprüfungen rechtzeitig bekannt gegeben, ebenso weitere den Prüfungsablauf betreffende Vorgaben.
- (2) Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von der jeweiligen Einzelprüfung zur Folge, ebenso das Abschreiben von anderen Teilnehmern oder die Zuhilfenahme Dritter oder ein sonstiger Verstoß gegen den Prüfungsablauf betreffende Vorgaben. Die Einzelprüfung wird als nicht bestanden gewertet.

§ 16

Nicht bestandene Einzelprüfung

Wenn ein Bewerber / eine Bewerberin entweder nicht zu einer Einzelprüfung erscheint oder eine Einzelprüfung ohne Abgabe der Einzelprüfung beendet, so gilt die Einzelprüfung als nicht bestanden.

§ 17

Wiederholung von Einzelprüfungen

Die Wiederholung von Einzelprüfungen ist zulässig.

§ 18

Prüfungsunterlagen

- (1) Die DAV und das IVS haben die eingereichten Unterlagen sowie die Prüfungsunterlagen und Ergebnisbescheide fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Jeder Bewerber / Jede Bewerberin ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse der Einzelprüfungen Einsicht in die eigene Klausur zu nehmen.

§ 19

Einsprüche / Einspruchskommission

- (1) Gegen Entscheide betreffend die Nichtzulassung zur Prüfung oder den Ausschluss von Einzelprüfungen können innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des schriftlichen Entscheides beim Ausbildungs- und Prüfungsausschuss Einsprüche erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide betreffend das Nicht-Bestehen von Einzelprüfungen können innerhalb von 30 Tagen nach Einsichtnahme in die Klausur beim Ausbildungs- und Prüfungsausschuss Einsprüche erhoben werden.

- (3) Einsprüche müssen schriftlich gestellt werden und den Antrag des / der Betroffenen sowie dessen / deren Begründung enthalten.
- (4) Einsprüche im Sinne von (1) bzw. (2) können in der vorgenannten Ausschlussfrist einmalig beim Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (5) Die Zulassungskommission prüft bei Einsprüchen gemäß (1), ob ein form- und fristgerechter Einspruch gegen die Nichtzulassung zur Prüfung oder den Ausschluss von Einzelprüfungen vorliegt. Ist dies der Fall, treffen die Mitglieder der Zulassungskommission, die an der Entscheidung beteiligt waren, jeweils für sich eine Überdenkensentscheidung, die alle Einspruchsgründe berücksichtigt. Die Zulassungskommission entscheidet darauf hin, ob sie dem Einspruch abhilft.
- (6) Die zuständige Prüfungskommission prüft bei Einsprüchen gemäß (2), ob ein form- und fristgerechter Einspruch gegen das Nicht-Bestehen einer Einzelprüfung vorliegt. Ist dies der Fall, treffen die Korrektoren, deren Bewertung in der Einspruchsbegründung beanstandet worden ist, jeweils für sich eine Überdenkensentscheidung, die die Einspruchsgründe berücksichtigt. Die Prüfungskommission entscheidet darauf hin, ob sie dem Einspruch abhilft.
- (7) Wird der Einspruch nach Bekanntgabe des Entscheids gemäß (5) oder (6) aufrecht gehalten, so entscheidet die Einspruchskommission gemäß (8) abschließend.
- (8) Die Einspruchskommission wird vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss bestellt und besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden für vier Jahre bestellt. Mitglied der Einspruchskommission kann nur werden, wer nicht Mitglied einer Prüfungskommission gemäß § 11 ist. Die Mitglieder der Einspruchskommission wählen ein Mitglied zum / zur Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (9) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Einspruchskommission verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 20 Prüfungsurkunde

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung gemäß § 1 (1) bzw. (2) erhält der Bewerber / die Bewerberin eine von der DAV bzw. vom IVS ausgefertigte Prüfungsurkunde.

§ 21
Inkrafttreten

§ 3 Abs. 3a) und § 15 gelten ab dem 01. Juni 2020 für alle Prüfungen. Im Übrigen gilt diese Prüfungsordnung für alle Bewerber/Bewerberinnen, die ab dem 01. Juni 2020 einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gem. § 7 stellen.